

Hinweise zum Abbrennen von Sonnwendfeuern

In den nächsten Tagen werden nach altem Brauch wieder Sonnwendfeuer entzündet. Grundsätzlich bestehen keine Einwendungen dagegen. Folgendes sollte jedoch unbedingt beachtet werden:

Das Feuer ist der zuständigen Gemeinde anzuzeigen.

Als Brennstoff darf nur naturbelassenes trockenes Holz verwendet werden. Das Anzünden von Spanplatten, Möbeln, Reifen, Kunststoffen, Altölen oder sonstigen Reststoffen sowie Abfällen ist verboten.

Die Zugabe von Abbrandbeschleunigern (Treibstoffe oder ähnlichem) ist unzulässig.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände sind einzuhalten. Es sind dies:

- mindestens 5 m von Gebäuden aus brennbaren Stoffen, gemessen vom Dachvorsprung aus;
- mindestens 100m von Waldflächen;
- mindestens 100m von leicht entzündbaren Stoffen.

Die Feuerstelle ist durch Erwachsene ständig zu beaufsichtigen. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.

Brandrückstände sowie Abfälle (Flaschen, Tüten usw.) sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

Es ist darauf zu achten, dass sich in der näheren Umgebung des vorgesehenen Abbrennortes keine Biotop befinden.

In Naturschutzgebieten sind Sonnwendfeuer grundsätzlich verboten. In Landschaftsnutzgebieten bedürfen sie der Erlaubnis des Landratsamtes.

Das Holz für die Sonnwendfeuer darf erst am Tag des Abbrennens aufgeschichtet werden, damit Tiere, die ihren Unterschlupf im Holz gesucht haben, nicht mitverbrannt werden. Schon länger aufgeschichtete Holzhaufen sind am Tag des Abbrennens vollständig umzuschichten.

Tagsüber aufgeschichtete oder umgeschichtete Holzhaufen sind vor dem Entzünden nochmals auf das Vorhandensein von Tieren zu untersuchen.

Juni 2011
Markt Geisenhausen